

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg

vom 19.03.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315) m.W.v. 25.11.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 243 und 534), zuletzt durch Art. 1 Ges. v. 14.12.2023 (GVBl. S. 638) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 für die Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte
Herrenstraße, Schrankenstraße, Domstraße, Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße),
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen),
und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen)
auf € je angefangene halbe Stunde, die max. Parkdauer wird auf zwei Stunden festgesetzt,
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
auf € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket),
am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
auf € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken

3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“
wird die Gebühr
an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

auf [] € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf [] € (Tagesticket),

festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf [] € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.
5. Für den Wohnmobilstellplatz „**Wedenberg**“ wird die Gebühr an allen Tagen auf 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 6 Stunden auf 12,00 € (Tagesticket) festgesetzt. Als Tag gelten hier 24 Stunden nach lösen des Parkscheins.
6. Für den Parkplatz am Bahnhof wird die Gebühr auf [] € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt
7. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.
8. Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Freiberuflern, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeitern, wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von [] € angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „**Schlosswiese**“. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen. Eine feste Parkplatzzuordnung erfolgt nicht. Steht in Ausnahmefällen kein freier Parkplatz zur Verfügung, besteht kein Anspruch darauf.
9. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit. Nach Abschluss des Ladevorganges ist der Parkplatz an der Ladesäule frei zu machen.

(2) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u.a.) entrichtet werden. Hier gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen System-Anbieters.

§ 2 Umsatzsteuer

(1) Auf die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten Parkplätze sind die erhobenen Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig.

(2) Die Parkgebühren nach Maßgabe des Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22.03.2022 außer Kraft.

Ratzeburg, den 17.06.2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Siegel

Graf
Bürgermeister